

Satzung der Gemeinde Bruckberg über Straßennamen und die Hausnummerierung

vom 17.10.2023

Die Gemeinde Bruckberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, und auf Grund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, folgende Satzung:

Abschnitt A

Straßennamen und –beschilderung

§ 1 Straßennamen

- (1) Die Namen der Straßen werden von der Gemeinde bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Namen besteht nicht.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf eigene Kosten beschafft, aufgestellt, angebracht und unterhalten.
- (3) Der Verpflichtete hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Straßennamensschilder aufgestellt werden. Er ist vor der Aufstellung zu benachrichtigen (§ 126 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 2 Unselbständige Straße

- (1) Zweigt von einer Straße ein unselbständiger Straßenzweig ab, ist dieser mit einem Hinweisschild zu versehen.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt B

Hausnummerierung

§ 1 Zweck

Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Gemeinde bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

§ 2 Zuteilung

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Gemeinde zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Grundsätze der Zuteilung

(1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer. Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude und Baulichkeiten werden zu einem Anwesen zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Hausnummer, auch wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.

(2) Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge wie z. B. bei Wohnblocks oder Geschäftsgebäuden, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden. Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude und Seitengebäude.

(3) Unbebauten Grundstücken und Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert.

§ 4 Form und Sichtbarkeit

(1) Für die Hausnummern sind in der Regel emaillierte, rechteckige Schilder mit weißen arabischen, 9 bis 10 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken Zahlen auf dunkelblauem Grunde zu verwenden. Eine andere, gut leserliche Ausführung mit einer Schrifthöhe (Zahlengröße) von mindestens 10 cm ist zulässig.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden.

(3) Die Hausnummer ist unmittelbar rechts neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sich diese etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar abseits der Straße, so muss die Hausnummer zusätzlich entweder an der zur Straße liegenden Gebäudeseite oder - wie etwa bei Grundstücken mit Vorgärten - an den Zugängen/Zufahrten von der Straße aus angebracht werden.

(4) Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen/Zufahrten anzubringen.

§ 5 Fristen und Nachweise

(1) Die Hausnummer muss bei einer Neu- oder Wiedererrichtung eines Gebäudes spätestens bei Bezugsfertigkeit, im Übrigen binnen vier Wochen nach der Zuteilung durch die Gemeinde, angebracht werden.

(2) Der Nachweis der Nummerierung ist durch Vorlage von Lichtbildern (auch in digitaler Form) zu erbringen. Die Lichtbilder müssen erkennen lassen, dass die Hausnummern und die Hinweisschilder von der Straße aus deutlich zu erkennen sind.

§ 6 Kosten

(1) Der Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und Erneuerung der Hausnummern- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde eine neue Hausnummer zuteilt.

(2) Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen diese Verpflichtungen an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.

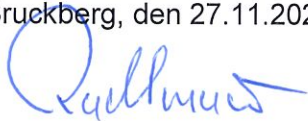
§ 7 Anordnungen

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruckberg, den 27.11.2023



Rudolf Radlmeier
Erster Bürgermeister